WIESBADENER ERKLÄRUNG

der Kinderschutzpolitikerinnen und -politiker von CDU und CSU in den deutschen Landtagen und Bürgerschaften sowie dem Abgeordnetenhaus von Berlin

Thema: Gutachtenerstellung in familiengerichtlichen Verfahren

Einleitung

Auf ihrer diesjährigen Tagung kamen die Kinderschutzpolitikerinnen und -politiker der CDU- und CSU-Fraktionen in den deutschen Landtagen und Bürgerschaften sowie im Berliner Abgeordnetenhaus am 9. und 10. November 2025 in Wiesbaden zusammen, um über die aktuellen Herausforderungen im Kinderschutz zu beraten. Auf dem Programm standen unter anderem Fachgespräche mit dem Kinderschutzbeauftragten der Hessischen Landesregierung, Alexander Bauer MdL, sowie mit der Hessischen Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege, Diana Stolz, zum Landesaktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Darüber hinaus fanden Gespräche mit Familienrichter Andreas Stomps, künftiger Amtsgerichtsdirektor am Amtsgericht Bad Homburg, mit Kai Kuhnert, Jugendamtsleiter im Landkreis Bergstraße, zum Thema Weiterbildung sowie mit Anja Viliani aus Gelnhausen zum Thema Bereitschaftspflegefamilien statt. Das zentrale Thema der Klausurtagung war die Erstellung von Gutachten in familiengerichtlichen Verfahren. Im Anschluss an ihre Beratungen haben die Kinderschutzpolitikerinnen und -politiker der CDU- und CSU-Fraktionen folgende Resolution beschlossen:

Kindgerechte Verfahren und verlässliche Gutachten

Familiengerichtliche Entscheidungen müssen konsequent am Kindeswohl ausgerichtet sein. Im Mittelpunkt steht dabei die kindzentrierte Perspektive: Kinder haben das Recht, gehört zu werden, und ihre Stimme ist in allen Verfahren ernst zu nehmen. Verfahren müssen kindgerecht gestaltet sein und dürfen Kinder nicht durch wiederholte Anhörungen oder ungeeignete Rahmenbedingungen retraumatisieren. Kontinuität und Sicherheit – insbesondere Bindungen und gewachsene Beziehungen – müssen bei allen Entscheidungen Vorrang haben.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang familiengerichtliche Gutachten. Sie sind häufig das zentrale Beweismittel in Verfahren, in denen über das Leben von Kindern in grundlegenden Fragen wie Sorge, Umgang oder Aufenthaltsbestimmung entschieden wird. Ihre Ergebnisse können bestimmen, ob Kinder bei einem Elternteil verbleiben, welchen Kontakt sie haben dürfen oder ob die elterliche Sorge eingeschränkt wird. Damit prägen Gutachten unmittelbar die Zukunft von Kindern und können Chancen eröffnen – oder bei methodischen Fehlern und fehlender wissenschaftlicher Fundierung schwerwiegende Risiken bergen. Studien haben gezeigt, dass nicht alle Gutachten die fachlichen Mindeststandards erfüllen; es fehlt an Transparenz oder die Orientierung an gesicherten wissenschaftlichen Verfahren.[1]

Gerichte tragen daher eine besondere Verantwortung im Umgang mit Gutachten. Sie dürfen diese nicht unkritisch übernehmen, sondern müssen in der Lage sein, deren Qualität zu bewerten. Gutachten müssen wissenschaftlich fundiert, methodisch nachvollziehbar und transparent erstellt sein, damit sie eine verlässliche Grundlage für

[1] Vgl.: https://www.dgusv.de/news-blog/mangelnde-kompetenz-unter-gutachtern-vor-dem-familiengericht-und-die-heiklen-folgen/ (Zuletzt abgerufen: 04.11.2025).

Entscheidungen darstellen. Nur so kann gewährleistet werden, dass das Kindeswohl im Zentrum bleibt und Fehlentscheidungen, die Kinder ungeschützt Gewaltverhältnissen aussetzen oder ihren Willen verkennen, verhindert werden.

Weiterbildung von Richterinnen und Richtern

Familienrichterinnen und Familienrichter tragen eine besondere Verantwortung bei der Entscheidung über das Leben von Kindern in belastenden Situationen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, ist eine vertiefte Fachkenntnis über Gewalt- und Traumadynamiken, Risikoanalysen und kindgerechte Verfahrensgestaltung unerlässlich. Es sollte geprüft werden, ob eine verpflichtende Weiterbildung von Familienrichterinnen und Familienrichtern in den genannten Bereichen eingeführt werden kann. Dabei sind die Vorgaben der Istanbul-Konvention und der neuen EU-Richtlinie zum Schutz vor Gewalt zu beachten. Ebenfalls zu prüfen ist die Einführung von verpflichtenden Curricula für Verfahrensbeistände, deren Absolvierung (regelmäßig) überprüft wird. Darüber hinaus sollte geprüft werden, wie gerichtliche Entscheidungen künftig stärker und transparenter dokumentiert sowie nachvollziehbarer begründet werden können, insbesondere bei der Einschätzung von Gewalt- oder Gefährdungslagen.

Qualität und Transparenz bei familiengerichtlichen Gutachten

Familiengerichtliche Gutachten prägen Entscheidungen von immenser Tragweite für Kinder und Eltern. Deshalb müssen Qualität, Nachvollziehbarkeit und Transparenz verbindlich sichergestellt werden. Die fachlich anerkannten Mindestanforderungen an familiengerichtliche Gutachten sind verbindlich umzusetzen. Sachverständige sollten regelmäßige Fortbildungen absolvieren und bei geringer Erfahrung den Nachweis über Supervisionen erbringen. Durch neue Hochschulangebote wie spezialisierte Masterstudiengänge zur Begutachtung im Familienrecht kann eine hohe fachliche Qualifikation und eine ausreichende Auswahl an Sachverständigen sichergestellt werden, was Überlastungen Einzelner durch eine Vielzahl an Aufträgen vorbeugt. Auch Richterinnen und Richter selbst sollten ihre Methodenkompetenz im Umgang mit Gutachten durch Fortbildungen stärken, um die Verantwortung für die kritische Würdigung von Gutachten wahrzunehmen.

Beteiligung von Fachkräften aus Einrichtungen der Erziehungshilfe

Fachkräfte aus Einrichtungen der Erziehungshilfe wie beispielsweise Heimen und auch Pflegefamilien verfügen über zentrale Erkenntnisse zur Entwicklung und Gefährdungslage von Kindern. Diese Expertise sollte stärker in familiengerichtliche Verfahren eingebunden werden. Es ist daher geboten, gesetzlich klarzustellen, dass diese Fachkräfte bei längerem Aufenthalt von Kindern in entsprechenden Einrichtungen regelhaft anzuhören sind und gegebenenfalls als Beteiligte am Verfahren hinzugezogen werden müssen. Strukturierte schriftliche Stellungnahmen sollten verbindlich etabliert werden, damit Beobachtungen, Risikoindikatoren und Einschätzungen zu Bindungen und Beziehungen systematisch berücksichtigt werden.

Verzahnung von Strafverfolgung und Familiengericht

Straf- und Familienverfahren müssen besser verzahnt werden, dürfen aber nicht zu Schutzlücken führen. Familiengerichte haben eigenständig auf Grundlage des Amtsermittlungsgrundsatzes und aktueller Risikobewertungen zu entscheiden. Der

Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaften, Polizei, Jugendämtern und Familiengerichten muss weiter intensiviert werden, um eine koordinierte Umsetzung von Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Interkollegialer Austausch im Kinderschutz

In einigen Bundesländern hat sich der interkollegiale Austausch von Ärztinnen und Ärzten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bereits etabliert und befinden sich in der Einführungs- bzw. Erprobungsphase. Dort bestehen gesetzliche Erleichterungen, die einen solchen Austausch rechtlich absichern. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde auf Bundesebene das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geändert. Seither dürfen Ärztinnen und Ärzte bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung anonymisierte Informationen an das Jugendamt übermitteln – auch ohne ausdrückliche Einwilligung, sofern das Kindeswohl dies erfordert (§ 4 Abs. 3 KKG). In akuten Gefahrensituationen besteht zudem eine Offenbarungsbefugnis an das Jugendamt ohne vorherige Einwilligung. § 4 Abs. 4 KKG sieht darüber hinaus eine Rückmeldepflicht des Jugendamts vor, um dem meldenden Geheimnisträger Transparenz zu gewährleisten.

Allerdings ist der interkollegiale Austausch bislang nicht bundeseinheitlich geregelt, sondern nur in einzelnen Ländern rechtlich verankert. Wir fordern daher eine verbindliche bundesweite gesetzliche Grundlage, die es Ärztinnen und Ärzten ausdrücklich ermöglicht, auch über Landesgrenzen hinweg in interkollegialen Fallberatungen tätig zu werden – unter Wahrung des Datenschutzes und innerhalb klarer rechtlicher Grenzen. Dazu braucht es bundesweit einheitliche Musterregelungen für Einwilligungen und Datenweitergabe, verbindliche Datenschutzstandards sowie eine Refinanzierung der dafür erforderlichen ärztlichen Zeit. Darüber hinaus müssen medizinische Kinderschutzhotlines und Kinderschutzambulanzen flächendeckend zur Verfügung stehen. Dies hat in enger Abstimmung mit etablierten Strukturen in den Ländern zu erfolgen, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Regelmäßige Fallkonferenzen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit den Beteiligten nach § 81 SGB VIII und nach § 4 Absatz 1 KKG sind ein zentrales Instrument, um Risiken strukturiert und interdisziplinär einschätzen zu können; dabei sollte darauf hingewirkt werden, dass auch dass auch weitere Akteurinnen und Akteure, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen oder beruflichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen befasst sind, in geeigneter Weise einbezogen werden.

Rückführung nach Inobhutnahme

Wird ein Kind aus Schutzgründen in Obhut genommen, darf eine Rückführung in die Herkunftsfamilie nur erfolgen, wenn die Erziehungsfähigkeit der Eltern beziehungsweise des Elternteils gesichert ist. Grundlage für eine Rückführung sollten strukturierte Prüfungen, fachlich fundierte Einschätzungen sowie nachvollziehbar dokumentierte Begründungen sein.

Kinder und schützende Elternteile stärken

Familiengerichtliche Verfahren spielen eine zentrale Rolle beim Schutz von Kindern. Doch Studien zeigen, dass Schutzmaßnahmen von Elternteilen – insbesondere von Müttern – vor Gericht häufig fehldiagnostiziert werden.[2] Das berechtigte

[2] Hammer, Wolfgang (2024): *Macht und Kontrolle im Familiengericht – Analyse medialer Falldokumentationen*. Abrufbar unter: https://www.familienrecht-in-deutschland.de/wp-content/uploads/2025/01/Macht-und-Kontrolle-im-Familiengericht-Analyse-medialer-Falldokumentationen.pdf (Stand: 31.10.2025).

Schutzverhalten von Eltern, die ihre Kinder vor einem gewalttätigen Partner schützen wollen, darf nicht fälschlich als Versuch gewertet werden, den Kontakt zum anderen Elternteil zu verhindern. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 17.11.2023 entschieden, dass das Konzept des sog. Parental Alienation Syndrom (kurz PAS) keine hinreichend tragfähige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung ist, sondern fachwissenschaftlich widerlegt wurde. Gewalt – auch wenn sie vom Kind „nur“ miterlebt wird – ist jedoch immer eine Form der Kindeswohlgefährdung und muss in allen familiengerichtlichen Entscheidungen konsequent berücksichtigt werden. Elternteile, die Kinder vor Gewalt schützen, dürfen dafür nicht benachteiligt oder sanktioniert werden. Diese Forderung steht im Einklang mit der Istanbul-Konvention und der neuen EU-Richtlinie zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt.